



FREIE RADLER
VOM KLETTGAU LÖHNINGEN

Statuten

2017

Gegründet 1910

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	Art. 1 – 2
Zweck	Art. 3 – 4
Mitglieder	Art. 5 – 15
Finanzierung und Haftung	Art. 16 – 17
Organisation	Art. 18 – 29
Verschiedenes	Art. 30 - 31

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Name
Unter dem Namen „Freie Radler vom Klettgau, Löhningen“ (nachstehend FRL genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz
Der Sitz des Vereins ist in 8224 Löhningen, CH

Zweck

Art. 3 Förderung
Die FRL fördern insbesondere den Radsport, sowie sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten der Mitglieder.

Art. 4 Kollektivgedanke und Kameradschaft
Der Pflege des Kollektivgedankens und der Kameradschaft wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder

Art. 6 Aufnahmebedingungen

- 6.1. Die Mitglieder können auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin von jeder ordentlichen Vereinsversammlung aufgenommen werden.
- 6.2. Für die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 7 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Alle Sportler/innen verpflichten sich als Aktivmitglied dem Verein beizutreten.

Art. 8 Junioren

Jugendliche bis zum 14. Altersjahr, welche aktiv im Vereinsgeschehen teilnehmen, können als Juniormitglied aufgenommen werden, haben jedoch keine Stimmberechtigung.

Art. 9 Passivmitglieder

Jeder Natürliche oder Juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt, ist Passivmitglied.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 13 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern kann nur auf die Ordentliche Vereinsversammlung hin eingereicht werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich und einzeln mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Vereinspflichten nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlüsse werden mit Angaben des Grundes dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 15.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 15.2. Aktivmitglieder und Junioren können bei sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Verein zur Mithilfe beigezogen werden.
- 15.3. Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Generalversammlung zu besuchen. Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren haben das Recht, die Generalversammlung zu besuchen.
- 15.4. *Jedes Vereinsmitglied ist automatisch ein Passivmitglied beim Dachverband Swiss Cycling.*

Finanzierung und Haftung

Art. 16 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 17 Haftung

17.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

17.2. Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Training oder Wettkämpfen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

Organisation

Art. 18 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19. Organe
Die Organe des Vereins sind:
A) Die Vereinsversammlung
B) Der Vorstand
C) Die Revisoren

Art. 20 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres mit folgenden Traktanden statt:

- Appell
- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte
- Mitgliedermutationen- und Beiträge
- Rechnung
- Anträge
- Budget
- Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisoren)
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Vereinsversammlung
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mind. 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Diesem Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

- Art. 22 Einberufung / Beschlussfähigkeit*
Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- Art. 23 Stimm- und Wahlrecht*
Ausser den Junioren sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 24 Abstimmung*
Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 25 Gang der Verhandlungen*
Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 26 Vorstand*
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für den Vereinsjahr gewählt.
Der Präsident wird ad persona; der übrige Vorstand kann als Einheit gewählt werden und konstituiert sich selbst.
- Art. 27 Aufgaben*
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:
-Einhaltung der Statuten
-Vollzug der Vereinsbeschlüsse
-Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
-Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
-Berichterstattung zu Handen der Vereinsversammlung
- Art. 28 Beschlussfassung*

Der Vorstand ist entschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 29 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

Verschiedenes

Art. 30 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mittels einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu verwenden ist. Das Vereinsvermögen kann ausschliesslich in folgender Reihenfolge für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für die Unterstützung des Radsportes im Kt. Schaffhausen
2. Für die Unterstützung des Radsportes allgemein

Das Vereinsvermögen muss 3 Monate nach der auflösenden Generalversammlung nachweislich verwendet sein.

Die Vereinsakten sind im Gemeindearchiv zu deponieren.

Diese Statuten ersetzen diejenige vom 23. Februar 2001. Sie sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. Februar 2013 genehmigt worden.

Löhningen, **24. Februar 2017**

Freie Radler vom Klettgau

Die Präsidentin:



Der Aktuar:



Anhang

Mitgliederbeiträge

Die Versammlung vom 25. Februar 2017 hat den Mitgliederbeitrag wie folgt festgelegt:

Mitgliederkategorien	Jahresbeitrag
Aktivmitglieder	120.-
Passivmitglieder	Fr. 50.--
Junioren	Fr. 40.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Trainer/ J&S Coach	beitragsfrei
Mitgliedschaft Swiss Cycling	Fr. 10.-

Diese Mitgliederbeträge gelten, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Zusammensetzung Vorstandes

Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Er kann durch einen Vizepräsident, Beisitzer und Fahrervertreter ergänzt werden. Davon sollte 1 Mitglied Reigenleiter sein.

Finanzielle Kompetenzen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt CHF 1000.-.

Die Kompetenzen des Reigenleiters richten sich nach dem Budget, welches an der Vereinsversammlung genehmigt wurde.